

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand**

**03.03.2009**

**Stellungnahme des  
Deutschen Gewerkschaftsbundes**

**zum**

# **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid (CCS)**

**Referentenentwurf von BMWi und BMU vom 23.02.2009**

Herausgeber:  
DGB-Bundesvorstand  
Bereich Energie- und Umweltpolitik

Verantwortlich:  
Dietmar Hexel

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

Telefon 030/24060-303  
Telefax 030/24060-677

## I. Allgemeine Vorbemerkung

1. Der DGB äußert sein Unverständnis über die **äußerst kurze Fristsetzung** für eine Stellungnahme zum Entwurf eines CCS-Gesetzes. Vor diesem Hintergrund kann in der vorliegenden Stellungnahme nur auf einige ausgewählte Punkte eingegangen werden.
2. Der DGB bedauert, zu einem Referentenwurf angehört zu werden, der **weder von der Bundesregierung beschlossen noch durch das Bundesministerium der Justiz geprüft** worden ist. Vor dem Hintergrund aktuell stattfindender weiterer Ressortabstimmungen besteht die Befürchtung, zu einer bereits überholten Version des Gesetzentwurfes Stellung zu nehmen.
3. Die Erprobung und Nutzung der CCS-Technologie bedarf **gesicherter rechtlicher Rahmenbedingungen**. Auf der einen Seite ist für die wirtschaftliche Anwendung Planungs- und Investitionssicherheit erforderlich. Auf der anderen Seite müssen geeignete Regelungen zur Gewährleistung eines dauerhaften Schutzes des Klimas sowie zum Schutz von Mensch und Umwelt geschaffen werden.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass CCS **nur eine von vielen Klimaschutzoptionen** und Möglichkeiten zur Sicherung der Energieversorgung ist. Die CCS-Technologien sind bisher auf ihre Wirtschaftlichkeit, technische Machbarkeit und Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, Natur und Umwelt noch nicht überprüft worden. Vor diesem Hintergrund kann es zunächst nur darum gehen, **Demonstrationsvorhaben** zu ermöglichen, welche die Eignung von CCS zur Reduktion von Kohlendioxidemissionen bei der Nutzung fossiler Energieträger nachweisen müssen. Sollte dieser Nachweis gelingen, dient es dem Klimaschutz, wenn alte, nicht mit CCS nachrüstbare Kraftwerke, die nur einen geringen Wirkungsgrad haben und besonders viel Kohlendioxid ausstoßen, stillgelegt werden.

4. Zwar ist das Gesetz auf Dauer angelegt und soll für alle zukünftigen CCS-Anlagen gelten, verbindlich vorgeschrieben ist eine CCS-Anlage indessen hier nur für die von der EU geförderten und in Deutschland gebauten Demonstrationsanlagen. Im Laufe des Betriebes dieser Anlagen (und der anderen geförderten Anlagen in der EU) ist mit wesentlichen wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen zu rechnen. Im Lichte dieser wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen muss das Gesetz fortgeschrieben werden, spätestens dann, wenn CCS-Anlagen für alle neuen Kraftwerke verbindlich vorgeschrieben würden. Dies bedingt aber umgekehrt, dass für die Errichtung und den Betrieb dieser – von der EU mit erheblichen Mitteln geförderten - Demonstrationsanlagen eine Weiterentwicklung nach dem „Stand von Wissenschaft und Technik“ erforderlich und auch zumutbar ist, und nicht nur nach dem „Stand der Technik unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse, welche für die Schutzgüter des § 1 bedeutsam sind.“ **Es sollten folglich Errichtung und Betrieb von CCS-Anlagen nach dem „Stand von Wissenschaft und Technik“ erfolgen.** Entsprechend sind die Formulierungen in § 13 (1) Nr. 4 und § 21 (2) anzupassen.
5. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der **Umsetzung der Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in deutsches Recht.

Der DGB weist darauf hin, dass die dem Gesetzentwurf zugrundeliegende **CCS-Richtlinie der EU formal noch nicht verabschiedet** worden ist.

Dennoch begrüßt der DGB den Versuch, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode **Rechtssicherheit** als dringend nötige Voraussetzung für die weitere Realisierung der deutschen CCS-Demonstrationskraftwerke zu schaffen.

6. Die CCS-Technologie steht und fällt mit der Gewährleistung der notwendigen **Langzeitsicherheit**. Das CCS-Gesetz muss sicherstellen, dass keine Möglichkeit für Speicherbetreiber gegeben ist, CO<sub>2</sub> so zu verpumpen, dass es lediglich für ca. 50 Jahre nicht zu Tage kommt.

**Zweck des Gesetzes** ist die Gewährleistung einer dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten im Interesse des Klimaschutzes und der möglichst sicheren, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie sowie der Schutz des Menschen und der Umwelt, auch in Verantwortung für künftige Generationen.

Der DGB bezweifelt, ob der Gesetzeszweck mit den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen erreicht werden kann. Dies gilt insbesondere für die einzuhaltende Langzeitsicherheit einer **dauerhaften Speicherung** mit dem Ziel, eine **Freisetzung auf unbegrenzte Zeit zu verhindern**.

7. Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet die **Ermächtigung zum Erlass von bis zu zehn Rechtsverordnungen**. Insofern mangelt es dem Gesetzentwurf durch den Verweis auf die zahlreichen, noch zu erlassenden Rechtsverordnungen an vielen Stellen an Konkretheit im Gesetz selber.

## II. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

8. Im Hinblick auf den **Schutz Beschäftigter** legt § 7 (1) Nr. 5 fest, dass die Genehmigung zur Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung und zum Betrieb von Kohlendioxid-speichern zu erteilen ist, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter getroffen werden. Der DGB kritisiert, dass diese Vorgabe nicht für Untersuchungen gelten soll, bei denen weder Vertiefungen in der Oberfläche angelegt noch Verfahren unter Anwendung maschineller Kraft, Arbeiten unter Tage oder mit explosionsgefährlichen oder zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffen durchgeführt werden. Der Schutz Beschäftigter hat im Gegenteil nach Ansicht des DGB grundsätzlich zu erfolgen.
9. Im Rahmen der Bestimmungen zum Überwachungskonzept fehlt der Hinweis auf **Vorsorgeuntersuchungen der Mitarbeiter**. Diese sollten im Rahmen der Eigenüberwachung durch die Betreiber stattfinden. In § 22 (2) ist als Nr. 6 zusätzlich folgender Punkt aufzunehmen: „(Die Überwachung ist so durchzuführen, dass sie insbesondere) einmal jährlich für alle in dem Speicherkomplex zeitweise oder dauerhaft beschäftigten Mitarbeiter eine gesundheitliche Vorsorgeuntersuchung nach dem neuesten Stand arbeitsmedizinischer Kenntnisse vorsieht. Die Untersuchung erfolgt unter Einbeziehung der zuständigen Berufsgenossenschaft und auf Kosten des Betreibers.“
10. Der DGB kritisiert, dass zur Frage der **Gültigkeitsdauer der Untersuchungsgenehmigung** keine konkreteren Ausführungen erfolgen. Während der Gültigkeitsdauer sind anderweitige, die Eignung als Kohlendioxid-speicher beeinträchtigende Nutzungen des Speicherkomplexes (wie z. B. zur Nutzung von Geothermie) unzulässig.
11. Der DGB kritisiert, dass § 8 (**Benutzung fremder Grundstücke**) sehr weitgehend formuliert ist, beispielsweise im Hinblick auf die Duldungspflicht von Eigentümern von Grundstücken zum Zwecke der Untersuchung der Grundstücke durch den Untersuchungsberechtigten. Auch die Zwei-Wochen-Frist gegenüber dem Eigentümer zur Ankündigung der Absicht, Untersuchungsarbeiten durchzuführen, ist sehr kurz bemessen.

Weiterhin bleibt offen, was unter einer „angemessenen Entschädigung“ zu verstehen ist, die einem Eigentümer gegenüber geleistet werden muss, wenn dieser durch die Untersuchung Vermögens-nachteile erleidet.

12. Dienen die Errichtung und der Betrieb des Kohlendioxid-speichers dem Wohl der Allgemeinheit, soll nach § 15 die **Enteignung** zulässig sein. Dabei gilt, dass die Errichtung und der Betrieb des Kohlendioxid-speichers dann dem Wohl der Allgemeinheit dienen, wenn die dauerhafte Speicherung einen nachhaltigen und wirksamen Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz und zur Energieversorgungssicherheit leistet. Der DGB hält eine Enteignung für nicht zulässig, wenn es lediglich um Demonstrationsprojekte geht, deren Erfolg noch nachgewiesen werden muss.

13. Der DGB weist daraufhin, dass die in § 21 vorgesehene Frist für die zuständige Behörde, **lediglich alle 5 Jahre zu überprüfen**, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere die Gewährleistung der Langzeitsicherheit des Kohlendioxidspeichers, eingehalten sind, nicht geeignet ist, den Gesetzeszweck nach einer Gewährleistung einer dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid zu erfüllen.
14. Die in § 22 vorgesehene **Eigenüberwachung des Betreibers** mit der Verpflichtung der Übermittlung der Überwachungsergebnisse an die zuständige Behörde lediglich mindestens einmal im Jahr ist nach Ansicht des DGB nicht ausreichend, den Gesetzeszweck zu erfüllen.
15. Die in § 24 vorgesehenen Anforderungen an den **Kohlendioxidstrom** – ein Kohlendioxidstrom darf nur dann angenommen und in einen Kohlendioxidspeicher injiziert werden, wenn er ganz überwiegend aus Kohlendioxid besteht... - ist zu unkonkret. Nach Ansicht des DGB muss sichergestellt werden, dass keine Möglichkeit für Kraftwerksbetreiber besteht, auch andere Abgase in einem Kohlendioxidspeicher zu speichern.
16. Die von der zuständigen Behörde durchzuführenden **regelmäßigen Kontrollen** der Kohlendioxidspeicher finden mindestens **einmal jährlich** statt. Vor dem Hintergrund, dass die kontinuierliche Überwachung im Rahmen der Eigenüberwachung dem Betreiber obliegt, erscheint eine lediglich jährliche Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden als nicht ausreichend.
17. § 29 sieht vor, dass im Falle eines durch CCS verursachten **Todes** dem Geschädigten der Schaden zu ersetzen ist. Der DGB bezweifelt, dass dies in diesem Falle möglich ist.
18. Der Gesetzentwurf schließt eine **Haftung des Betreibers** bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage aus. Der DGB fordert im Falle eines Schadens eine **Beweislastumkehr** zu Gunsten des Geschädigten.
19. Nach § 29 (4) **verjähren Ansprüche auf Schadenersatz** in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Der DGB hält diese Frist für zu kurz.
20. Nach § 30 kann die **Deckungsvorsorge** durch eine Haftpflichtversicherung, durch eine sonstige geeignete finanzielle Sicherheit oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel erbracht werden. Insbesondere die letzte Option müsste näher erläutert werden.
21. Nach § 31 kann der Betreiber frühestens nach Ablauf von 20 Jahren nach dem Abschluss der Stilllegung des Kohlendioxidspeichers bei der zuständigen Behörde verlangen, dass die **Pflichten** z.B. der Nachsorge, der Vorsorge gegen Leckagen oder Beeinträchtigungen des Schutzes des Menschen und der Umwelt **auf das Land**, das die zuständige Behörde eingerichtet hat, übertragen werden. Die zuständige Behörde hat die Übertragung zu genehmigen, wenn der Betreiber einen Nachweis beigebracht hat, eine Beurteilung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik die Langzeitsicherheit des Kohlendioxidspeichers belegt und der Betreiber den festgesetzten Nachsorgebeitrag geleistet hat. Die zuständige Behörde kann eine Übertragung im Einzelfall bereits zu einem früheren Zeitpunkt genehmigen.  
  
Der DGB hält die **20-Jahres-Frist für zu kurz** bemessen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Übertragung der Verantwortung die Überwachung verringert werden kann.
22. Der in § 32 vorgesehene Nachsorgebeitrag muss mindestens die vorhersehbaren Aufwendungen der Überwachung während eines **Zeitraums von 30 Jahren** nach Übertragung der Pflichten decken. Auch diesen Zeitraum hält der DGB für zu kurz gegriffen.
23. § 33 (2) nimmt Bezug auf § 14 Satz 3. Der DGB weist daraufhin, dass **§ 14 Satz 3** nicht existiert.
24. Die nach § 38 vorgesehene **Geldbuße** bis zu 50.000 € für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz wie z. B. eine Speicherung von Kohlendioxid außerhalb eines Kohlendioxidspeichers oder die nicht unverzügliche Mitteilung von Leckagen, erheblichen Unregelmäßigkeiten oder schädlichen Einwir-

kungen auf den Schutz von Mensch und Umwelt an die Aufsichtsbehörde ist aufgrund ihrer geringen Höhe nicht geeignet, abschreckend zu wirken.